

## **§ 51p Aufbaustudiengang „Internationales Marketing“ mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)**

### **1. Ziel des Studiengangs**

Ziel dieses Aufbaustudienganges „Internationales Marketing“ ist es, durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Weiterbildung zu vermitteln, die eine internationale Managementkarriere ermöglicht und fördert.

### **2. Studienformen und Studiendauer**

- (1) Das Aufbaustudium kann als Präsenzstudium (in Vollzeit oder berufsbegleitend) oder als berufsbegleitendes Fernstudium mit regelmäßigen Präsenzphasen erfolgen. Die Regelstudienzeit beträgt beim Präsenzstudium drei Semester (Vollzeit) bzw. sechs Semester (berufsbegleitend) und beim Fernstudium drei Studienjahre.
- (2) Im berufsbegleitenden Fernstudium werden auf die Studieninhalte abgestimmte Studienmaterialien eingesetzt. Diese Studienmaterialien sind Bestand des Lehrkonzeptes.

### **3. Studienordnung**

- (1) Das Aufbaustudium besteht aus drei Studienabschnitten (Semestern bzw. Studienjahren), deren Inhalte aus der Anhang 1 bzw. 2 zu entnehmen sind.
- (2) Das dritte Semester/Studienjahr kann bei einer ausländischen Partneruniversität absolviert werden. Die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Kooperationsabkommen geregelt.
- (3) Ein Wechsel der Studienform ist auf Antrag in begründeten Fällen möglich.

### **4. Zulassungsvoraussetzungen**

Über die in § 29 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Das Nähere regelt die Hochschule Reutlingen durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf.

### **5. Zweck der Prüfung**

- (1) Der Studiengang „Internationales Marketing“ wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Internationalen Marketing und Managements erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden.
- (2) Nach Bestehen aller vorgeschriebenen Prüfungen wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (Kurzform „MBA“) verliehen.

### **6. Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen bestehen aus:
  1. Klausurarbeiten (K),
  2. mündlichen Prüfungen (M),
  3. Seminararbeiten (SM) und
  4. einer Master Thesis.

- (2) Studien- und Prüfungsordnung sind in Anhang 1 bzw. 2, die Gewichtung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in Anhang 2 geregelt.
- (3) Einzelne Prüfungen können bei besonderen Gründen vom Prüfungsausschuss auch in einem früheren oder späteren Semester angesetzt werden.
- (4) Master-Studierenden von ausländischen Partneruniversitäten kann im Rahmen von Doppel-Abschlüssen das erste Semester anerkannt werden. Bis zu zwei Prüfungsfächer können durch verwandte Fächer ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob es sich um ein verwandtes Fach handelt. Die Prüfung im gewählten Fach tritt an die Stelle der Prüfung im ersetzten Fach.

## **7. Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Seminararbeiten**

- (1) Die Klausuren werden unter Aufsicht bearbeitet. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt für jede Prüfung zwei Aufsichtsführende.
- (2) Seminararbeiten können als Gruppenarbeiten vergeben werden, wobei nur diejenigen Leistungen des Studierenden bewertet werden, die ihm individuell zurechenbar sind.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines vom Prüfungsausschuss bestellten Beisitzers abgenommen. Über den wesentlichen Inhalt, den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung wird vom Beisitzer eine Niederschrift gefertigt. Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. In diesem Falle muss der Studierende die Prüfungsleistung in englischer Sprache erbringen. Bei Einverständnis aller Betroffenen können Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Fremdsprache abgehalten werden; die Prüfungen sind in diesem Falle entweder in dieser Fremdsprache oder in deutscher Sprache zu erbringen.

## **8. Master Thesis**

- (1) Am Ende des Studiums ist eine Master Thesis vorzulegen. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten. Das Thema der Master Thesis kann erst nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studiensemesters, beim Fernstudium nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienjahres, vergeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt beim Präsenzstudium in der Regel drei Monate, beim Fernstudium in der Regel sechs Monate. Der Abgabetermin kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate, beim Fernstudium um höchstens vier Monate hinausgeschoben werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme des betreuenden Prüfers.
- (3) Bei der Abgabe der Master Thesis ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt wurden.
- (4) Die Master Thesis ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Bei einem externen Zweitkorrektor muss ein Exemplar der Thesis direkt bei diesem eingereicht werden.
- (5) Die Master Thesis wird von demjenigen Prüfer, der das Thema vergeben hat, beurteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den zweiten Prüfer.

- (6) Eine Master Thesis kann zur Bearbeitung durch mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Beurteilung der Einzelleistungen möglich ist.
- (7) Ist die Master Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Er kann innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Die Master Thesis kann nur einmal wiederholt werden.

## **9. Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Studierende, die zu einer Prüfung zugelassen werden wollen, müssen dies bis zum Ablauf des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunktes schriftlich beantragen. Eine Anmeldung gilt nur für den nächsten Prüfungstermin. Die Zulassung zu einer Wiederholung der Prüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt die Zulassung zum Aufbaustudium und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, beim Fernstudium die Teilnahme an den Präsenzphasen des entsprechenden Prüfungsfaches, voraus.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, der Zulassungsantrag verspätet oder trotz Nachforderung von Unterlagen unvollständig gestellt worden ist oder ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Der Prüfungsausschuss kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreien oder auf die Nachforderung von Unterlagen verzichten.
- (4) Eine Teilnahme von Fernstudenten an Prüfungen des Präsenzstudiums und von Präsenzstudenten an Prüfungen des Fernstudiums ist möglich.

## **10. Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen entspricht den Vorschriften der Hochschule Reutlingen bzw. der Partneruniversitäten.
- (2) Die von den Partneruniversitäten festgelegten Noten werden in deutsche Noten umgerechnet.

## **11. Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Aufbau-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges im Sinne von § 1 im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Eine Anerkennung ist (gemessen am ECTS) bis maximal zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen zulässig.

## **12. Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt im Vollzeit-Präsenzstudium nach fünf Semestern, im berufsbegleitenden Präsenzstudium nach sieben Semestern und im Fernstudium nach vier Studienjahren, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Für die berufsbegleitenden Studienvarianten gilt, dass im berufsbegleitenden Präsenzstudium pro Semester mindestens zwei Studienfächer (einschließlich Prüfung)

und im Fernstudium pro Studienjahr mindestens drei absolviert werden müssen. Ist dies nicht der Fall, so kann dem Studierenden auf Antrag ein weiteres halbes Jahr Frist gewährt werden, während dessen er verbindlich an einem Blockmodul (einschließlich Prüfung) teilnehmen muss. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss entschieden.

### **13. Prüfungsorgane, Prüfungsverfahren**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professoren, die in den Studiengängen „Internationales Marketing“ regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Andere Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Prüfungsausschuss beratend hinzugezogen werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Leiter des Präsenzstudiengangs. Er kann den Vorsitz auf einen anderen, vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Professor übertragen. Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzung und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Satzung. Er kann dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

### **14. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 01. September 2006 begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden. Eine Rückkehr zur Prüfungsordnung vom 05. Februar 1999 ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (3) Sollten bei der Umstellung auf die neue Satzung Problemfälle auftreten, so kann der Prüfungsausschuss entsprechende Regelungen treffen. Dies gilt vor allem dann, wenn neue Studien- und Prüfungsfächer noch nicht oder alte Studien- und Prüfungsfächer nicht mehr angeboten werden.

**Anhang 51p-1 Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsordnung für den Präsenzstudiengang**

Nummer	Lehrveranstaltung	Stunden im Semester (SStd.) und Credit Points [CP]			
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	Prüfung
<b>I. Pflichtfächer (PF)</b>					
1	1. Semester				
1.1	Rechnungswesen	60 [0]			
1.2	Marketing Management	60 [4]			K2
1.3	Volkswirtschaftslehre	90 [6]			K2+SMM*
1.4	Quantitative Methoden	90 [6]			K2+SMM*
1.5	Interkulturelles Management	90 [4]			SMM
1.6	Rechnungswesen & Finanzierung	90 [10]			K2+SMM*
2	2. Semester				
2.1	Projektmanagement		90 [6]		K2+SMM*
2.2	Produktionsmanagement		90 [6]		K2+SMM*
2.3	Wirtschaftsrecht I		90 [6]		K2+SMM*
2.4	Internationales Marketing Management		90 [6]		K2+SMM*
2.5	Strategisches Management		90 [6]		K2+SMM*
	Master Thesis			[15]	
<b>II. Wahlpflichtfächer (WF)</b> (Im 3. Semester sind aus der Liste, der gemäß Anhang 4 im laufenden Semester angebotenen Wahlpflichtfächer fünf auszuwählen)					
3	3. Semester an der Hochschule Reutlingen oder an einer Partnerhochschule				
3.1	Wahlpflichtfach 1			30 [3]	SMM**
3.2	Wahlpflichtfach 2			30 [3]	SMM**
3.3	Wahlpflichtfach 3			30 [3]	SMM**
3.4	Wahlpflichtfach 4			30 [3]	SMM**
3.5	Wahlpflichtfach 5			30 [3]	SMM**
<b>III. Zusatzfächer (ZF)</b>					
4	<u>Freiwillige Zusatzfächer (können angeboten werden)</u>				
4.1	Wirtschaftssprache	30 [0]	30 [0]	30 [0]	SMM
4.2	Thesis-Seminar			30 [0]	SMM
Summe Credit Points (CP)		[30]	[30]	[30]	[90]

\* oder alternativ 3-stündige Klausur (K3), \*\* oder alternativ 2-stündige Klausur (K2)

\* und \*\*: Die entsprechende Prüfungsleistung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

PF = **P**flichtfach                      M = **M**ündliche Prüfung (20 bis 30 Min)  
 WF = **W**ahlpflichtfach                SMM = **S**eminararbeit plus **P**räsentation

ZF = **Z**usatzfach (freiwillig)  
 SStd = **S**tunden im **S**emester

CP = **C**redit **P**oints nach ECTS  
 K2 = **K**lausur, **2**-stündig  
 K3 = **K**lausur, **3**-stündig

SM = **S**eminararbeit,

**Fernstudiengang**

Nummer	Lehrveranstaltung	Stunden im Studienjahr (SJ) und Credit Points [CP]			
		1. SJ	2. SJ	3. SJ	Prüfung
<b>I. Pflichtfächer (PF)</b>					
1	1. Studienjahr				
1.1	Rechnungswesen	24 [0]			
1.2	Marketing Management	24 [4]			K2
1.3	Volkswirtschaftslehre	30 [6]			K2+SMM*
1.4	Quantitative Methoden	30 [6]			K2+SMM*
1.5	Interkulturelles Management	30 [4]			SMM
1.6	Rechnungswesen & Finanzierung	30 [10]			K2+SMM*
2	2. Studienjahr				
2.1	Projektmanagement		30 [6]		K2+SMM*
2.2	Produktionsmanagement		30 [6]		K2+SMM*
2.3	Wirtschaftsrecht I		30 [6]		K2+SMM*
2.4	Internationales Marketing Management		30 [6]		K2+SMM*
2.5	Strategisches Management		30 [6]		K2+SMM*
	Master Thesis (fachübergreifend)			[15]	
<b>II. Wahlpflichtfächer (WF)***</b> (Im 3. Studienjahr sind aus der Liste, der gemäß Anhang 4 im laufenden Studienjahr angebotenen Wahlpflichtfächer fünf auszuwählen)					
3	3. Studienjahr an der Hochschule Reutlingen oder an einer Partnerhochschule***				
3.1	Wahlpflichtfach 1			18 [3]	SMM**
3.2	Wahlpflichtfach 2			18 [3]	SMM**
3.3	Wahlpflichtfach 3			18 [3]	SMM**
3.4	Wahlpflichtfach 4			18 [3]	SMM**
3.5	Wahlpflichtfach 5			18 [3]	SMM**
<b>III. Zusatzfächer (ZF)</b>					
4	<u>Freiwillige Zusatzfächer (können angeboten werden)</u>				
4.1	Wirtschaftssprache	30 [0]	30 [0]	30 [0]	SMM
4.2	Thesis-Seminar			30 [0]	SMM
Summe Credit Points (CP)		[30]	[30]	[30]	[90]

\* oder alternativ 3-stündige Klausur (K3) \*\* oder alternativ 2-stündige Klausur (K2)

\* und \*\*: Die entsprechende Prüfungsleistung wird zu Beginn des Blockmoduls bekanntgegeben

\*\*\* Ein Wahlpflichtfach ist im Ausland zu erbringen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung befreien.

Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

CP	=	Credit Points nach ECTS
PF	=	Pflichtfach
K2	=	Klausur, 2-stündig
WF	=	Wahlpflichtfach
K3	=	Klausur, 3-stündig
ZF	=	Zusatzfach (freiwillig)
SM	=	Seminararbeit,
M	=	Mündliche Prüfung (20 bis 30 Min)
SStd	=	Stunden im Semester
SMM	=	Seminararbeit plus Präsentation

Anhang 51p-3 : Gewichtung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen im Aufbaustudium

Fachprüfung	Prüfungs- Leistung	Gewichtung der Note der Prüfungsleist.	Gewichtung der Fachnote
<b>I. Pflichtfächer</b>			
1.1 Rechnungswesen		-	-
1.2 Marketing Management	Klausur	1	2
1.3 Volkswirtschaftslehre	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
1.4 Quantitative Methoden	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
1.5 Interkulturelles Management	Seminararbeit mit mündl. Prüfung	1	2
1.6 Rechnungswesen & Finanzierung	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	5*
2.1 Projektmanagement	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
2.2 Produktionsmanagement	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
2.3 Wirtschaftsrecht I	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
2.4 Internat. Marketing Management	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
2.5 Strategisches Management	a. Klausur b. Seminararbeit mit mündl. Prüfung	2/3 1/3	3
Master Thesis	Master Thesis	1	7,5
<i>Summe Fachprüfungen in Pflichtkursen</i>		11	
<b>II. Wahlpflichtfächer**</b>			
3.1 Wahlpflichtfach 1	Seminararbeit mit mündl. Prüfung	1	1,5
3.2 Wahlpflichtfach 2	Seminararbeit mit mündl. Prüfung	1	1,5
3.3 Wahlpflichtfach 3	Seminararbeit mit mündl. Prüfung	1	1,5
3.4 Wahlpflichtfach 4	Seminararbeit mit mündl. Prüfung	1	1,5
3.5 Wahlpflichtfach 5	Seminararbeit mit mündl. Prüfung	1	1,5
<i>Summe Fachprüfungen in Wahlpflichtfächern</i>		5	
<b>Gesamtzahl Fachprüfungen</b>		<b>16</b>	

\* Fachübergreifende Prüfung im Fach Rechnungswesen &amp; Finanzmanagement.

\*\* Im 3. Semester sind aus der Liste der in Anhang 4 genannten Wahlpflichtfächer fünf auszuwählen.

Anhang 51p-4: Liste der Wahlpflichtfächer\*

- 3.1 Internationales Marketing 1
- 3.2 Internationales Marketing 2
- 3.3 Internationales Marketing 3
- 3.4 Internationales Marketing 4
- 3.5 Internationales Management 1
- 3.6 Internationales Management 2
- 3.7 Unternehmensführung
- 3.8 Human Resource Management
- 3.9 Organisationsmanagement
- 3.10 Internationales Projektmanagement
- 3.11 Leadership
- 3.12 Wirtschaftsethik
- 3.13 IT-Strategien
- 3.14 Management Consulting
- 3.15 Change Management
- 3.16 Operative Datenbanken
- 3.17 Informationsdatenbanken
- 3.18 Controlling
- 3.19 Internationale Rechnungslegung
- 3.20 Internationales Finanzwesen
- 3.21 Banken & Finanzen
- 3.22 Unternehmensfinanzierung
- 3.23 Wertpapiermanagement
- 3.24 Investmentbanking
- 3.25 Derivate
- 3.26 Wirtschaftsrecht II
- 3.27 Export-Import-Management
- 3.28 Internationale Wirtschaftsordnung
- 3.29 Europäische Integration
- 3.30 Globalisierungsseminar
- 3.31 Wirtschaftssprache
- 3.32 Projektarbeit
- 3.33 Unternehmensplanspiel  
(30 Std. Block auch im Fernstudium)

Anmerkung:

\* Nicht jedes Wahlpflichtfach muss in jedem Semester angeboten werden. Die Angebote werden den Studierenden durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.